

Barrierefreiheit im Banken und Finanzdienstleistungssektor

Seit dem 1. Jänner 2006 gilt in Österreich das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, welches jegliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen verbietet. In diese Regelung fällt unter anderem die Vorschrift, dass Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in barrierefreier Form auch für Menschen mit Behinderungen nutzbar sein müssen! In diesem Zusammenhang wird der Begriff der Barrierefreiheit wie folgt definiert:

„§6 abs. 5 Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Diese gesetzliche Regelung deckt sich im Wesentlichen mit der von Österreich im Jahr 2006, durch den damaligen Sozialminister Erwin Buchinger, unterzeichneten und im Jahr 2008 vom österreichischen Parlament (National- und Bundesrat) ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und stellt damit national gültiges (Menschen)Recht dar. Da es im Banken- und Finanzdienstleistungssektor bis dato keine oder nur mangelhafte Anstrengungen gegeben hat, diese Rechte umzusetzen und Menschen mit Behinderungen einen vollständigen und gleichgestellten Zugang zu allen in diesem Sektor angebotenen Dienstleistungen und Angeboten zur Verfügung zu stellen, fordert das Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum, die Selbstbestimmt-Leben-Initiative in Kärnten, folgende unverzügliche Maßnahmen von den Banken und Finanzdienstleistern ein:

- Vollständige bauliche Barrierefreiheit (gem. den gültigen Normen) bei allen seit dem 1. Jänner 2006 neu errichteten oder sanierten Geschäftsstellen und die Vorlage eines Etappenplans zum Abbau baulicher Barrieren für Geschäftsstellen die vor dem 1. Jänner 2006 errichtet wurden
- Voll zugängliche Bankomaten, Geldausgabe- oder Einzahlungsautomaten, Kontomaten sowie anderer von Kunden benutzbarer Automaten, sowohl für blinde und sehbehinderte Menschen (Sprachausgabe und taktile Ausgabe), als auch für Menschen die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind (Unterfahrbarkeit, Erreichbarkeit der Bedienungselemente sowie Sichtbarkeit des Displays)
- Voll zugängliche Bankomat- und Quickkassen und mit Quickfunktion ausgestatteter Automaten sowohl für blinde und sehbehinderte Menschen (Sprachausgabe und taktile Ausgabe), als auch für Menschen die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind (Unterfahrbarkeit, Erreichbarkeit der Bedienungselemente sowie Sichtbarkeit des Displays)
- Induktionsanlagen bei allen Kunden- und Beratungsschaltern für Menschen mit einer Hörbehinderung

- Gebärdensprachkompetentes Personal oder Gebärdensprachdolmetscher für die Kommunikation mit gehörlosen Menschen
- Brailleschrift Exemplare aller Werbematerialien, Vertragsunterlagen sowie der Kontoauszüge für blinde und sehbehinderte Menschen
- Leichter-lesen (LL) Versionen aller Werbe- und Vertragsmaterialien für Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Eine barrierefreie, den internationalen Richtlinien (WCAG 2 – Konformitätsstufe AA) entsprechende, Gestaltung der Webauftritte und elektronisch angebotener Dienstleistungen, wie z.B. Tele- und Netbanking

Diese Forderungen verstehen sich als Mindestanforderungen im Sinne der in Österreich geltenden Gesetze (Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7 und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) als auch der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sind unverzüglich umzusetzen, um den seit über 4 Jahren bestehenden gesetzlichen Anforderungen nachzukommen und der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch Banken und Finanzdienstleister ein Ende zu setzen.